

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 41.

Ausgegeben zu Allenstein, am 9. Oktober 1912.

1912.

## Inhalt:

- Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**
- Nr. 630. Befreiung der Beamten von der Krankenversicherungspflicht.
- Nr. 631. Aenderung des Gebührentarifs für die Prüfung von Handfeuerwaffen.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.**
- Nr. 632. Amtstierärztliche Ueberwachung von Viehmärkten usw.
- Nr. 633. Genehmigungsurkunde für die Lycker Kleinbahn-Aktiengesellschaft.

- Nr. 634. Einziehung von Diphtherie-Heilsera.
- Nr. 635. Vieh- und Pferdemarkt in Hohenstein.
- Nr. 636. Anschluß der Regierungshauptkasse und der Kreiskassen des Regierungsbezirks Allenstein an den Postschekverkehr.
- Nr. 637. Westdeutsche Versicherungsaktien-Bank in Essen.
- Nr. 638. Standesamtsbezirk Jablonken, Kr. Ortelsburg.
- Nr. 639. Verpachtung der Domäne Jankowiz, Kr. Osterode.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
- Nr. 640. Genossenschaftsversammlung der Ostpreussischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
- Personalnachrichten.**

## Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

**630.** Auf Grund des § 170 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich auf Antrag des Herrn Ministers des Königlichen Hauses, daß die Beamten und Bediensteten der Königlich Preussischen landesherrlichen und prinzlichen Hof-, Domänen- und Forstverwaltungen von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen einer der im § 169 a. a. D. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Berlin, den 13. September 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Schreiber.

III. 6005.

**631.** Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (RGBl. S. 109) wird der Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 25. September 1894 dahin abgeändert, daß für die Prüfung von Terzerolen zu entrichten sind:

für jeden Vorderladerlauf (Biffer 8 des Tarifs) 7 Pf.

Für Vorderlader-Terzerole, die vor dem 1. Januar 1913 bei der Beschußanstalt eingehen, sind die Prüfungsgebühren nach dem bisherigen Satze des Tarifs vom 25. September 1894 zu entrichten.

Berlin, den 21. September 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Schreiber.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Dulheuer.

III. 6311 M. f. S. I. 14 908 F. M.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

**632.** Gemäß § 6 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und der §§ 6 und 7 der Viehseuchenpoli-

zeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 sind die Viehmärkte einschließlich der Wochenmärkte, auf denen Vieh gehandelt wird, die öffentlichen Schlachthäuser, die öffentlichen Tierchäuen mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen-, und Brieftaubenausstellungen, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, die Betriebe von Abdeckern und die von mir zu bezeichnenden gewerblichen Schweinemästereien und Gastställe, die in regelmäßiger Wiederkehr und in größerem Umfange zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden, amtstierärztlich zu beaufsichtigen. Die Schweinemästereien und Gastställe, welche hiernach der Beaufsichtigung unterliegen, werden den Landräten (der Stadtpolizeiverwaltung Allenstein) von mir benannt werden. Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, können von mir von der Beaufsichtigung freigelassen werden.

Den beamteten Tierärzten ist der Zutritt zu den vorgenannten Räumen und Betrieben behufs Ausübung der Aufsicht jederzeit zu gestatten. Die Kosten der Beaufsichtigung fallen nach § 25 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 den Unternehmern zur Last und werden in Ermangelung gütlicher Einigung von mir festgesetzt werden.

Die Besitzer oder Unternehmer der der Beaufsichtigung unterstellten Betriebe haben von der Eröffnung oder Einstellung ihrer Betriebe, unbeschadet der ihnen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung etwa obliegenden Anzeigepflicht, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige von der Eröffnung hat spätestens 2 Wochen vorher, von der Einstellung spätestens gleichzeitig mit dieser zu erfolgen. Die Ortspolizeibehörden in den Landkreisen

haben die ihnen erstatteten Anzeigen an den Landrat weiterzugeben.

Der amtstierärztlichen Beaufsichtigung sowie der Anzeigepflicht unterliegen nach § 30 der oben genannten Viehseuchenpolizeilichen Anordnung auch die Sammelmolkereien.

Allenstein, den 1. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident.

I. F. 648. II. von Hellmann.

### 633. Genehmigungsurkunde

für die Lycker Kleinbahn-Aktiengesellschaft  
zu Lyck.

Zur Herstellung und zum Betriebe der nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 100 Zentimeter, von Lyck über Brodowen nach Thuröwen mit Abzweigung von Brodowen nach Sawadden zur Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird der Lycker Kleinbahn-Aktiengesellschaft, welche ihren Sitz in Lyck hat, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen von 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Königsberg i. Pr. vorbehaltlich der Rechte Dritter auf die Dauer von 120 Jahren von der Genehmigung der Betriebsöffnung ab unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung erteilt.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf einen anderen Unternehmer ist ausgeschlossen. Die Ostdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft kann mit der Führung des Betriebes beauftragt werden.

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgange über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation befördert werden sollen.

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind den Anforderungen entsprechend, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A. und in den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb jeweilig erlassenen Betriebsvorschriften an solche Kleinbahnen gestellt werden, nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk des Regierungs-Präsidenten zu Allenstein vom 21. Dezember 1911 — I. Y. 7706 — versehenen Pläne unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, Sonderentwürfe für sämtliche im Bahnkörper liegenden Bauwerke mit Einschluß der eisernen Ueberbauten, für Bahnhöfe und Haltestellen, für Anschlußgleise und Gleiskreuzungen, mechanische Anlagen und Betriebsmittel, für das freie Bahnprofil, den Bahnkörper und den Gleisoberbau nach den Anweisungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Königsberg aufzustellen und sich demnächst denjenigen Bedingungen zu unterwerfen, welche diese Behörde für den Bau oder für die Unterhaltung dieser Anlagen vorschreiben sollte. Die Anordnung der zur Verhütung von Feuergefahr herzustellenden Schutzanlagen bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

Die Vollenbung und Inbetriebnahme muß längstens innerhalb vier Jahren nach der Feststellung des Bauplanes erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 10 000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

2. Soweit die Mitbenutzung von Provinzialchaulseebahn durch die Kleinbahnstrecken in Frage kommt, erfolgt die Genehmigung zur Mitbenutzung unter Zugrundelegung der durch den Provinziallandtag (Beschluß vom 10. März 1894) festgestellten Bedingungen für die Benutzung der Provinzialchaulseebahn der Provinz Ostpreußen zur Anlage von Kleinbahnen, deren Anwendung nach Punkt 4 der „Festsetzungen, betreffend die Unterstützung von Kleinbahnunternehmungen in der Provinz Ostpreußen“ (Beschluß des 21. Provinziallandtages vom 24. Februar 1897) für die Unterstützung von Kleinbahnunternehmungen seitens der Provinz Voraussetzung ist.

3. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Werden an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als zehn Arbeiter länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt, so sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,20 Meter im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind, und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten

ten Arbeiter eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Der betreffende Raum muß einen festen trockenen Fußboden haben und auf besonderes Erfordern der Ortspolizeibehörde vom 15. Oktober bis 15. März heizbar sein.

Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Auch muß ihnen die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

Die Unterkunftsräume müssen so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 Meter entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

2. Die Ortspolizeibehörde kann die Herstellung von Aborten fordern.

Für die alsdann herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere mittels Kalksanfrichts desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken. Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen ist die Herstellung einer Erdgrube gestattet.

3. Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

4. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereitzuhalten.

4. Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

5. Für den Betrieb der Kleinbahn sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb maßgebend.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 und der Anlage C. hierzu (R. G. Bl. S. 93 ff.), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter Nr. 2 B. 1 im § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Dycker Kleinbahn verbindlich. Auch besteht für sie keine Transportpflicht der in Riffer Ia der Anlage C. der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung aufgeführten Sprengstoffe. Mit Zustimmung der Aufsichtsbe-

hörde, können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß sie mit der unter § festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Die Spurrinnen des Oberbaues müssen so angeordnet sein, daß sich weder die Räder der Straßenfahrwerke noch die Hufeisenstollen der Pferde darin festklemmen können.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe von Fünfzig Mark für den Tag verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Doch ist die Strafe insbesondere dann nicht als verfallen anzusehen, wenn der Betrieb durch unabwendbare Naturereignisse (Schneeverwehungen, Ueberschwemmungen, Eisenbahnunfälle und dergleichen) unterbrochen wird und die mit der Beseitigung des Hindernisses verbundenen Kosten in keinem Verhältnisse zu den für den öffentlichen Verkehr zu erwartenden Vorteilen stehen würden.

Betriebsstörungen, durch welche ein Hauptgleis für den fahrplanmäßigen Gang der Züge voraussichtlich länger als 24 Stunden unfahrbar gemacht wird, sind den beiden Aufsichtsbehörden ungesäumt telegraphisch zu melden. Der verantwortliche Leiter des Betriebes hat ferner den Vorgenannten tunlichst an dem Tage des Ereignisses, spätestens aber am nachfolgenden Tage einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in welchem die näheren Umstände, die feststellte oder mutmaßliche Ursache des Ereignisses und die etwa zur Beseitigung der Betriebsstörung ergriffenen Maßnahmen darzulegen sind.

Betriebsstörungen von kürzerer Dauer sind vierteljährlich in Form einer Nachweisung den beiden Aufsichtsbehörden zu melden.

6. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind sowohl dem zuständigen Regierungs-Präsidenten als auch der technischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Auch sind diesen Behörden alle hierin eintretenden Aenderungen anzuzeigen.

7. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Lokomotivführer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und dieselbe Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Lokomotivführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder

Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens ebenso langer Beschäftigung als Lokomotivheizer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Der Unternehmerin bleibt es überlassen, Prüfungsvorschriften ausschließlich für das Personal des äußeren Betriebsdienstes zu entwerfen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Von allen mit dem Betriebe der Bahn zusammenhängenden Unfällen ist der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg, als der technischen Aufsichtsbehörde, unter Erörterung der Frage ob und inwieweit hierbei ein Verschulden der im äußeren Dienste Angestellten vorliegt, von der Unternehmerin Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige ist, wenn bei dem Unfall eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen vorgekommen ist, telegraphisch oder telephonisch sofort nach dem Unfall unter kurzer Darlegung des Sachverhalts sowohl dem Regierungs-Präsidenten zu Allenstein als der Eisenbahndirektion zu Königsberg zu machen, während die Unfälle, bei denen nur leichte Verletzungen von Personen oder nur Sachbeschädigungen vorgekommen sind, in einer am 1. jeden Monats vorzulegenden Unfallzusammenstellung aufzunehmen sind. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Unberührt hiervon bleibt die allgemeine Anzeigepflicht gegenüber der Königlichen Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde. Von allen großen, Aufsehen erregenden Unfällen, ist seitens der Betriebsleiterin bezw. ihrem örtlichen Vertreter dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin W., Wilhelmstraße 79, **unmittelbar ungejäumt** unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls **telegraphische** Meldung zu erstatten.

Bediensleute, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

8. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausbübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges **Abzeichen**, als solche kenntlich und mit einer an der Vorderseite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein. Form und Farbe der Dienstkleidung und der Abzeichen unterliegt der Genehmigung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg.

9. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Zur Einholung von Zugverspätungen kann diese Geschwindigkeit ausnahmsweise auf 30 Kilometer in der Stunde erhöht werden.

Es bleibt jedoch noch besonders vorbehalten, für die innerhalb von Ortschaften gelegenen Strecken, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine ge-

ringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen vorzuschreiben. Eine besondere Nachweisung hierzu, deren Ergänzung auch für den späteren Betrieb vorbehalten bleibt, wird bei der Abnahme der Bahn aufgestellt und dieser Urkunde beigelegt werden.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf der ersten dreijährigen Betriebszeit ist der Fahrplan alle drei Jahre von der Aufsichtsbehörde zu prüfen und festzustellen.

Ein jeder Fahrplan ist nach erfolgter Feststellung spätestens acht Tage vor der Einführung in je zwei Ueberdruckemplaren dem Regierungs-Präsidenten zu Allenstein und der Eisenbahndirektion zu Königsberg mitzuteilen.

10. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit hat die Festsetzung des Höchstbetrages der Beförderungspreise alle fünf Jahre durch die Aufsichtsbehörde stattzufinden.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Den mit der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts betrauten Beamten ist auf Anforderung der Königlichen Eisenbahn-Direktion freie Fahrt zu gewähren.

Zusicherungen an Dritte, das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen zu bestimmen oder ganz darauf zu verzichten, sind verboten.

Begünstigungen bei Transporten für milde und für öffentliche Zwecke, sowie solche im **dienstlichen** Interesse der Kleinbahn sind zulässig, müssen aber unter Festsetzung bestimmter sachlicher Merkmale allgemein eingeführt und öffentlich bekannt gemacht werden. Die Veröffentlichung hat nach den Vorschriften unter Nr. 11 zu erfolgen. Hinsichtlich der Anzeige an die Aufsichtsbehörde bewendet es bei der Bestimmung des zweiten Absatzes.

11. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 14 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise oder andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen aber mindestens vier Wochen vor ihrer Einführung durch die Königsberger Allgemeine Zeitung und das Kreisblatt des Kreises Dyk sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

12. Die Zeitabschnitte, in welchen die Betriebs-

mittel, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständigen Behörde zu unterwerfen sind, werden auf je zwei Jahre bestimmt.

13. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jährliche gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Die Unternehmerin ist außerdem verpflichtet, im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes einen **Erneuerungsfonds**, sowie neben dem nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bilanzreservefonds einen **Spezialreservefonds** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten.

Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederöhre usw.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus den Ueberschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer 3) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Die Genehmigungsbehörde ist ermächtigt, auf Antrag der Unternehmern von der Zuführung weiterer Rücklagen zum Erneuerungsfonds dann zeitweilig abzusehen, wenn der Fonds eine nach ihrem Ermessen ausreichende Höhe erreicht hat.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus dem Reinertrag zu entnehmende jährliche Rücklage.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

Die Genehmigungsbehörde ist ermächtigt, von der Pflicht zur Ansammlung eines Spezialreservefonds ganz zu befreien, wenn und solange die Erreichung eines Zweckes durch die Zugehörigkeit zu einem für zuverlässig erachteten Versicherungsunternehmen gewährleistet ist.

III. Die Anordnung über die Höhe der Rücklagen zum Erneuerungs- und Spezialreservefonds (Nr. I und II) bleibt einem besonderen Regulative vorbehalten, welches in Zeiträumen von 5 Jahren einer Nachprüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der bisherigen Sätze, beim Erneuerungsfonds auch hinsichtlich der Beschaffungswerte zu unterziehen ist. Hierbei kommen Beschaffungen, Aenderungen der Betriebsweise usw., welche innerhalb einer fünfjährigen Periode vorgekommen sind, erst für die nächstfolgende Periode in Betracht.

IV. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beliehbar sind, zinstragend anzulegen.

14. Die Unternehmerin ist verpflichtet, im Interesse der Landesverteidigung hinsichtlich der Benutzung der Kleinbahn, insbesondere im Mobilmachungsfalle, folgenden Verpflichtungen nachzukommen:

1. die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen, von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen diese im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und im Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des

öffentlichen Verkehrs Militärbedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und im Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D. und des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und im Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf den Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung Teil II E).

Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahnverwaltung zwecks Ermittlung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben. Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen; als Ausweis gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1).
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere sowie Urlaubspässe (letzte auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probendienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind).
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Säzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolugen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind.

Werden von den Militärbehörden statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen, beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift: „Gültig als Militärfahrkarte.“ „Anerkennung für die Militärverwaltung“ und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Ueberschrift „Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung“ und wird nach Ausführung des Transportes von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen. Zu diesem Zwecke bleiben die Fahrtausweise (Muster 2) und Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahnverwaltung.

8. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms behufs Erreichung des Bestimmungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltungen haben die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anslagen zu lassen.

III. Um den in Betracht kommenden Kleinbahnen schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihnen im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhalten sie von den Bezirks-Kommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahnen auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist, oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirks-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirks-Kommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

9. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahnen dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes das zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

10. Die Bezeichnungen: „Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppenteil“ gelten sinngemäß auch für die Marine und Schutztruppen.

15. Die Unternehmerin hat der Postverwaltung gegenüber sämtliche im § 42 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 vorgeesehenen Verpflichtungen zu übernehmen.

Das Verhältnis zwischen der Reichs-Telegraphenverwaltung und der Unternehmerin regelt sich nach dem Gesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reiches vom 6. April 1892 sowie nach dem Telegraphenweg-Gesetz vom 18. Dezember 1899 in Verbindung mit § 8 des Preussischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.

16. Die Genehmigung tritt erst in Wirksamkeit, nachdem der genehmigenden Behörde die Eintragung der Oyker Kleinbahn-Aktiengesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist.

Die Zeit der Eintragung wird in dieser Genehmigungsurkunde, welche alsdann erst durch das Regierungs-Amtsbl. veröffentlicht wird, vermerkt werden.

Allenstein, den 31. August 1912.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.  
I. Y. 623. J. B.: J a c h m a n n.

Muster 1 (Anlage 1).

**Berechtigungschein**

für d . . . . . (Namen des Transportführers) mit . . . Mann vom (Truppenteil) . . . . .  
. . . . . zur einmaligen Hin- und  
. . . . . fahrt zu den Säzen des Militärtarifs in  
. . . . . Wagenklasse von . . . . . bis  
. . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . . .

(Siegel oder Stempel)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2).

**Gültig als Militärfahrkarte.**

Offizier

Unteroffizier und Gemeine mit

Pferd

Fahrzeug im Gewicht von . . . Kilogr. (nur auszufüllen, soweit der Stückgut-  
satz zur Anwendung kommt).

Kilogr. Gepäck

des . . . . (Truppenteil) . . . . .  
fahren von . . . . . nach . . . . . = . . km.

[Die Zahlung ist zu stunden.]

. . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . . .

(Siegel oder Stempel)

(Unterschrift der Militärbehörde).

und haben an Fahrgeld bezahlt:

Einheitspreis.

für . . . Offizier . . . Pf. = . . . M. . . Pf.

für . . . Unteroffiziere u. Gemeine

. . . . Pf. = . . . M. . . Pf.

für . . . Pferd . . . Pf. = . . . M. . . Pf.

für Desinfektion von . . . Wagen

. . . . Pf. = . . . M. . . Pf.

für . . . Fahrzeug (Gewicht = . . . Kilogr.)

. . . . Pf. = . . . M. . . Pf.

für . . kg Gepäck . . 1000 kg = Pf. . . M. . . Pf.

Abfertigungsgebühr . . . Pf. = . . . M. . . Pf.

zusammen . . . M. . . Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten).

Anmerkung: 1. bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte bei Barzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militärtransport-Ordnung vorgeschrieben ist.

3. Bei Barzahlung ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift „Anerkenntnis für die Militärverwaltung“, der zweite die Ueberschrift „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung“. Beide Abschnitte bleiben in den Händen des

Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausföhrung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

\* \* \*

Die Dyker Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft mit dem Sitze in Dyk ist am 16. September 1912 unter Nr. 12 in das Handelsregister, Abteilung B, des Königl. Amtsgerichts in Dyk rechtsgültig eingetragen.

Allenstein, den 30. September 1912.

I. Y. 668. S. S. Der Regierungs-Präsident.

J. B.: J a c h m a n n.

**634.** Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern 1175 bis einschl. 1214, geschrieben: „Eintausend einhundert fünfundsiebzig bis einschließlic Eintausend zweihundert und vierzehn“, aus den Höchster Farbwerken; — Kontrollnummer 1174 ist nicht im Handel erschienen —, 252 und 253, geschrieben: „Zweihundert zweiundfünfzig und zweihundertunddreiundfünfzig“, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 188 bis einschl. 195, geschrieben: „Einhundertachtundachtzig bis einschl. Einhundertfünf- undneunzig“, aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 235 und 236, geschrieben: „Zweihundertfünfundsiebzig und Zweihundertsechunds- dreißig“, aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Oktober d. Js. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Allenstein, den 5. Oktober 1912.

I. M. 1354. Der Regierungs-Präsident.

**635.** Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen findet am **Mittwoch, den 16. Oktober d. Js.** in Hohenstein ein außerordentlicher Vieh- und Pferdemarkt statt.

Allenstein, den 7. Oktober 1912.

I. Za. 1760. II. Der Regierungs-Präsident.

**636.** Die hiesige Regierungs-Hauptkasse und die Königl. Kreiskassen des Bezirks sind mit dem 1. Oktober d. J. dem Postscheckverkehr (Postscheckkonto Danzig) angeschlossen, sie haben folgende Kontonummern erhalten:

Regierungs-Hauptkasse Allenstein	64
Kreiskasse Allenstein	2160
Kreiskasse Dyk	1221
Kreiskasse Löben	1354
Kreiskasse Johannisburg	1481
Kreiskasse Sensburg	2157
Kreiskasse Ortelsburg	2158
Kreiskasse Reidenburg	2159
Kreiskasse Osterode	2162

Allenstein, den 2. Oktober 1912.

C. B. Der Regierungs-Präsident.

**637.** Die Westdeutsche Versicherungsaktien-Bank in Essen hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Absatz 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Geneh-

migung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Unfall- und Haftpflichtversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 1. Oktober 1912.

I. Oe. Der Regierungs-Präsident.

**638.** Für den Standesamtsbezirk Jablonken Nr. 9, im Kreise Ortelsburg, habe ich den Gutsrendanten **Kowarsch** in Theerwisch zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 3. Oktober 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**639.** **Domänenverpachtung.**

Die Domäne Jankowik, Kreis Osterode Ostpr., Bahnstation Bergling — 4 Kilometer Landweg — soll **Dienstag, den 29. Oktober 1912, vormittags 10½ Uhr**, im Regierungsgebäude, Zimmer 233, für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis Ende Juni 1931 meistbietend verpachtet werden.

Größe rund 504 Hektar, Grundsteuerreinertrag 2876,49 M., erforderliches Vermögen 120 000 M.

Besichtigung nach vorausgegangener Benachrichtigung des Administrators Breland in Jankowik jederzeit gestattet.

Die Verpachtung erfolgt in einem Bietungsgange mit der Verpflichtung zur Uebernahme des lebenden und toten Inventars sowie der Brennereteinrichtung und Bezahlung des zur Herbst- und Frühjahrbestellung verwendeten Kunstdüngers.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zur Bietung, wird erteilt.

Allenstein, den 1. Oktober 1912.

Königliche Regierung,

Abteil. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
III. A. 5721 I. Ang.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**640.** Am **Sonnabend, den 26. Oktober 1912, vormittags 10 Uhr** findet im Landeshause zu Königsberg i. Pr., Königstraße 29 eine Genossenschaftsversammlung der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft statt.

Zu dieser Versammlung werden die Vertreter (Delegierten) der Berufsgenossenschaft unter Hinweis auf nachstehende Tagesordnung mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Versammlung gemäß § 11, Abs. 3 des Statuts für die Ostpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom 20. Dezember 1907 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Königsberg, den 1. Oktober 1912.

Der Vorstand

der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Jungschulz von Köbern, Vorsitzender.

**Tagesordnung.**

1. Mitteilungen des Landeshauptmanns über die Verwaltung der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in den Jahren 1910 und 1911.

2. Vorlage betreffend Neuaufstellung der Satz-

ung für die Ostpreussische landwirtschaftliche Berufs-  
genossenschaft.

3. Vorlage betreffend Neuaufstellung des Ge-  
fahr tariffs für die Ostpreussische landwirtschaftliche  
Berufs genossenschaft für die Jahre 1912 und folgende.

4. Vorlage betreffend die Wahl eines Ausschus-  
ses zur Prüfung der Jahresrechnung.

5. Vorlage betreffend Abänderungen der Satz-  
ung der Haftpflichtversicherungsanstalt der Ostpreußi-  
schen landwirtschaftlichen Berufs genossenschaft vom  
15. März/1. Dezember 1910.

6. Vorlage betreffend die Ermächtigung des Ge-  
nossenschaftsvorstandes zum Abschluß eines Vertrages  
mit dem Provinzialverbande in Hannover zwecks  
Beitritts desselben zu dem Vertragsverhältnis, das  
die Ostpreussische landwirtschaftliche Berufs genossenschaft  
für ihre Haftpflichtversicherungsanstalt über die  
gemeinsame Tragung größerer Haftpflichtschäden mit  
anderen Berufs genossenschaften begründet hat.

7. Vorlage betreffend die Vernichtung der Ren-  
tenquittungen und Rentenlisten aus den Jahren  
1888—1901.

#### Personalnachrichten.

Der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der  
Zahl 50 ist in den 1. Lehrer Gottlieb **Mohsich** zu  
Salpfeim verliehen worden.

Dem Königlichen Hegemeister **Matthes** in Wu-  
jewken, Oberförsterei Kaltenborn, ist bei seinem  
Uebertritt in den Ruhestand das Verdienstkreuz in  
Gold verliehen worden.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat **Diez** in  
Tilsit ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der  
Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Seine Majestät der König haben dem Ober-  
landesgerichtsekretär **Lochowandt** in Königsberg i.  
Pr., den Gerichtskassenrendanten **Hinz** in Memel und  
**Balla** in Allenstein, dem Obersekretär **Menzel** bei der  
Staatsanwaltschaft in Braunsberg, dem Amtsgerichts-  
sekretär **Hohloff** in Tilsit, dem Obersekretär **Meyke**  
bei dem Amtsgericht in Osterode Ostpr., dem Amts-  
gerichtsekretär **Gekuhn** und dem Landgerichtsekretär  
**Gromadzinski** in Insterburg, den Amtsgerichts-  
sekretären **Hennig** in Insterburg und **Riemann** in  
Allenstein, den Charakter als Rechnungsrat zu ver-  
leihen geruht.

Unter Entlassung aus dem Justizdienste sind  
zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden die Ge-  
richtsassessoren Dr. Emil **Pfau** bei dem Königlichen  
Amtsgericht und dem Landgericht in Insterburg,  
Hugo **Schmidt** bei dem Königlichen Amtsgericht in  
Ragnit und Albert **Wrobel** bei dem Königlichen  
Amtsgericht in Labiau.

Ernannt sind: die Gerichtsassessoren **Balzer** in  
Insterburg zum Landrichter in Braunsberg, **Ganschow**  
in Berlin zum Landrichter in Bartenstein und  
**Michaelis** in Landsberg Ostpr. zum Amtsrichter  
dieselbst, die Referendare **Abelmann** und **Schuege** zu

Gerichtsassessoren, die Rechtskandidaten Bruno **Pest**  
und Hans **Scheer** zu Referendaren und der ständige  
Inspektionsgehilfe **Reibert** in Bartenstein zum In-  
spektionsassistenten bei dem Untersuchungsgefängnis  
in Breslau.

Versezt sind: der Amtsgerichtsekretär **Kahlweiß**  
in Passenheim an das Amtsgericht in Tilsit, Amts-  
gerichtsassistent **Krebs** in Kaufemmen als Assistent  
an die Staatsanwaltschaft in Königsberg und Amts-  
gerichtsekretär **Seef** in Wischwill an das Amtsge-  
richt in Tilsit.

Der Bischof von Culm hat dem Pfarrer Johann  
**Ziemkowski**, früher in Lippinken, Westpreußen, als  
Pfarrer in Gilgenburg, Kreises Osterode, nach vor-  
heriger Anzeige ordnungsmäßig angestellt und am  
30. August d. J. kanonisch instituiert.

Versezt zum 1. Oktober d. J.: Der Ober-  
landmesser von **Bruguier** aus Königsberg in den  
Geschäftsbezirk der Königlichen Generalkommission  
zu Merseburg; die Landmesser: **Bienko** aus Allenstein,  
**Ribelta** aus Lych und **Siede** aus Tilsit in den Ge-  
schäftsbezirk der Königlichen Generalkommission zu  
Düsseldorf; der Spezialkommissions-Sekretär **Steffen**  
aus Insterburg nach Allenstein und der Spezial-  
kommissions-Sekretär **Schaefer** aus Lych in den-  
Geschäftsbezirk der Königlichen Generalkommission  
zu Cassel.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen  
Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen sind  
folgende Veränderungen eingetreten: Es ist er-  
nannt: der Regierungsassessor **Neuser** in Königs-  
berg zum Regierungsrat. Es sind befördert oder  
versezt: der Oberzollrevisor **Bänser** in Königsberg  
zum Oberzollinspektor in Mühlberg a. E., der Ober-  
zollrevisor **Maffow** in Königsberg in gleicher Dienst-  
eigenschaft nach Meseritz, der Stationskontrollleur  
**Remus** in Erfurt und der Zollinspektor **Daberkow**  
in Stettin als Oberzollrevisoren nach Königsberg,  
die Oberzollkontrollleure **Schwemmin** in Eydtkuhnen,  
**Gundt** in Mierunsken und **Granz** in Memel in glei-  
cher Dienst-eigenschaft nach Memel, Bütz und Glo-  
gau, der Oberzollsekretär **Pilzeder** in Hannover und  
der Zollsekret. **Diener** in Konitz zu Oberzollkontrol-  
leuren in Eydtkuhnen und Mierunsken, die Zollsekretäre  
**Reubekeul** in Eydtkuhnen, **Romann** in Reiden-  
burg, **Gedig** in Osterode und **Mestrum** in Elber-  
feld in gleicher Dienst-eigenschaft nach Königsberg,  
**Thorn**, **Lych** und **Osterode**, der Oberzolleinnehmer  
**Thurau** in Marggrabowa als Zollsekretär nach Kö-  
nigsberg, der Zollassistent **Henje** in Insterburg zum  
Oberzolleinnehmer in Marggrabowa, der Zollassistent  
**Böhneke** in Marggrabowa als Zolleinnehmer  
nach Saalfeld, die Zolleinnehmer **Pezke** in Saal-  
feld und **Casimir** in Thomasheuten als Zollassisten-  
ten nach Marggrabowa und Insterburg, der Zollauf-  
seher **Böhneke** in Königsberg zum Zollsekretär in  
Eydtkuhnen.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Stück 41.

